



102 GESETZLICHE GRUNDLAGEN IM KANTON BS



SEITE 3/4

102.02 GESETZESAUSZÜGE ÜBER BÄUME UND STRÄUCHER IM KANTON BS

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

RÜCKSCHNITT VON ÜBERHANG AUF ALLMEND

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, Bäume und Sträucher, die auf Strassen und Trottoirs ragen, auf ein vorgeschriebenes Mass zurückzuschneiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Unterhalts- und Reinigungsdienste der Allmend ihre Arbeiten ungehindert ausführen können. In dringenden Fällen kann die zuständige Dienststelle eine Frist setzen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Strassenverkehrsgesetz (SVG) Art. 9 und Verkehrsordnung (VRV) CH Art. 66:
Die Höhe der Fahrzeuge darf mit der Ladung höchstens 4 m betragen

Bau- und Planungsgesetz (BPG BS) §61, Abs. 3:

Türen, Fenster, Storen und dergleichen dürfen nicht in den für den Verkehr bestimmten Raum von Strassen und Wegen aufgehen, Bäume und Sträucher nicht auf ihn hinausragen. Für den Verkehr bestimmt ist in der Regel der Raum bis 4.5 m über und 50 cm neben Fahrbahnen und 2.5 m über Trottoirs und Wegen.

LICHTRAUMPROFIL

Folgende Lichtraumprofile sind zu beachten:

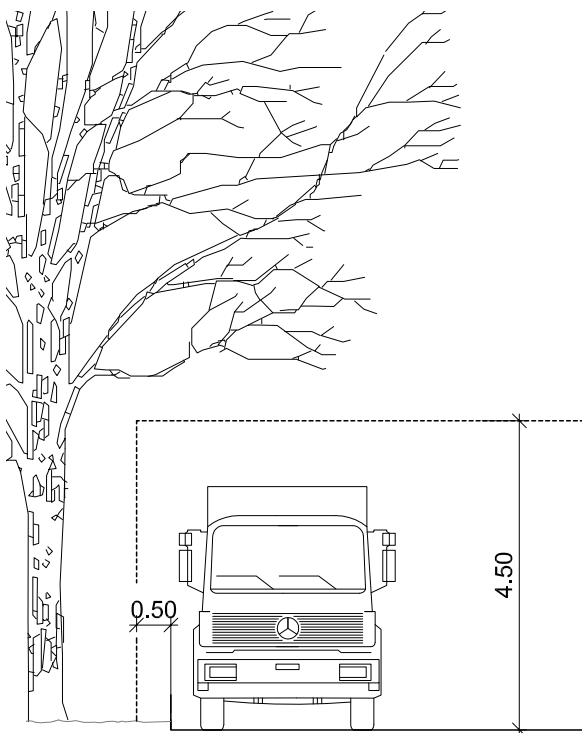


Abb. 102.02a Lichtraumprofil im Fahrbahnbereich

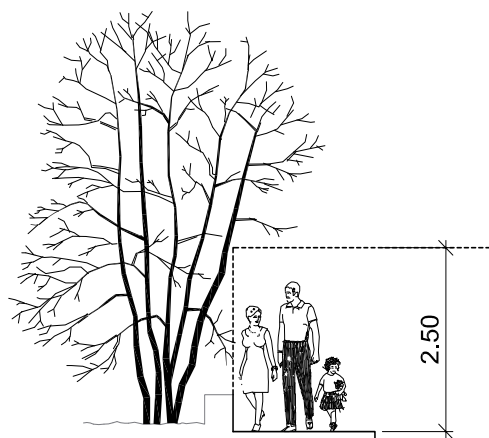


Abb. 102.02b Lichtraumprofil im Trottoirbereich